Landkreis: **SIGMARINGEN**
Stadt: **PFULLENDORF**
Gemarkung: **GROßSTADELHOFEN**

BEBAUUNGSPLAN

"BILDÄCKER"

HINWEISE

1. Altablagerungen

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich auf der Ostseite der Wagnerstraße eine Altablagerung. Diese Fläche wird von der Wohnbebauung ausgespart. Für den Wirkungspfad Boden/Grundwasser ist der Altlastenverdacht ausgeräumt, aufgrund der Vornutzung können aber auf der Fläche Bodenmassen vorliegen, die man nicht „unkontrolliert" ablagern kann. Die Fläche wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster, Fallgruppe „Sonstige Flächen, B-Fall" geführt.

Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt - zu verständigen.

2. Schadlose Versickerung

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie der § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Eine Versickerung im Bereich der Altablagerung an der Wagnerstraße ist nicht zulässig.

Eine schadlose Versickerung ist gegeben, wenn gering belastetes Niederschlagswasser breitflächig über eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht in den Untergrund eingeleitet wird (Informationsbroschüre „Naturverträglicher Umgang mit Regenwasser" des Landkreises Sigmaringen).

Die Rechtsverordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums ist zu beachten.

3. Gewerbliches Abwasser

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4. Bodenschutz

Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten" des Landkreises Sigmaringen vom 09.01.2018 und auf DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" wird hingewiesen.

Aushubmaterial von dieser Fläche der Altablagerung (z. B. aus dem Bereich der Verkehrs- und Erschließungswege) muss nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 untersucht und dementsprechend entsorgt oder verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen. Versickerung auf der Fläche ist nicht zulässig. Die vermutete Abgrenzung der Fläche ist dem geotechnischen Gutachten der Firma Dr. Ebel und Co Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH zu entnehmen.

5. Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

6. Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt, bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten. Die nach Verwaltungsvorschrift durchgeführten Untersuchungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen. Die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 sind einzuhalten

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

7. Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Befunde (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, gem. § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz), unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Flächennutzungsplan

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf (Fortschreibung 2000) vom 16.05.2017 ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Wohnbebauung vorgesehen.